

Kongressbeitrag für „Momentum 2011 – Gleichheit“

Hallstatt, 27. bis 30. Oktober 2011

Track 3 „Wege zu Gleichheit und Glück“

„Das Spiel mit dem Glück – eine ungleiche Bilanz“

Michael Heiling

michael.heiling@reflex.at

Inhalt

1. EINLEITUNG	2
2. DAS KLEINE GLÜCKSSPIEL IN ÖSTERREICH.....	2
3. ÖFFENTLICHE EINNAHMEN DURCH DAS KLEINE GLÜCKSSPIEL	4
4. ÖFFENTLICHE FOLGEKOSTEN DES KLEINEN GLÜCKSSPIELS.....	6
a. Arbeitslosigkeit	8
b. Psychosomatische Erkrankungen	9
c. Beschaffungskriminalität und Vorstrafen.....	9
d. Verschuldung	11
5. CONCLUSIO	11
6. Literatur	14

1. EINLEITUNG

Es war zunächst eine Abstimmung über einen Formalakt auf einem Parteitag der Wiener Sozialdemokratie, in der sich die Delegierten mit einer Mehrheit von 302 zu 294 Stimmen (vgl. Der Standard, 29. Mai 2010) gegen die Empfehlung der Antragsprüfungskommission aussprachen, den Antrag zum Verbot des „kleinen“ Glücksspiels in Wien dem Gemeinderatsklub zuzuweisen, die gewaltiges mediales Echo nach sich zog. Das kleine Glücksspiel war in aller Munde, VertreterInnen der Populärkultur beteiligten sich ebenso an der Debatte wie der Automatenverband oder der Wiener Bürgermeister. Im September verkündete die zuständige Stadträtin Ulli Sima, die landesgesetzlichen Regelungen des Glücksspiels in Wien nicht zu verlängern, was nach Ende der im Bundesgesetz geregelten Fristen einem De-Facto-Verbot gleichkommt. Die Debatte wäre aber auch ohne den Beschluss der Parteibasis notwendig gewesen, da die im Jahr 2010 beschlossenen bundesgesetzlichen Novellen zum Glücksspielgesetz (GSpG) auch Novellierungen des Landesrechtes notwendig machten.

Der Entschluss der Wiener Stadtregierung hat auch die Intention dieses Beitrages geändert. Denn es würde nun keinen Sinn mehr machen, aufbauend auf einer Analyse des österreichischen Glücksspielrechtes zu dem Schluss zu kommen, dass das Land Wien es selbst in der Hand hätte, das kleine Glücksspiel zu verbieten und politische Handlungsoptionen darzustellen. Dieser Handlungsoption war sich die Öffentlichkeit nach dem Parteitag bewusst und sie wurde von der Wiener Landespartei auch ergriffen. Ebenso ist die Tatsache, dass ein Kompletterverbot dem Wiener Haushalt 55 Mio. Euro aus dem Garantiebetrug der Glücksspielabgabe (vgl. § 22b FAG 2008) kosten würde, bekannt. Nun, da ein Schritt in Richtung eines Verbotes auf Landesebene getätigt wurde, ist es sinnvoll, in nächster Konsequenz das Glücksspiel und seine Folgen im gesamten Bundesgebiet abzuwägen.

In diesem Beitrag werden daher die Strukturen des „kleinen Glücksspiels“ in ganz Österreich kurz umrissen. Im zweiten Teil wird versucht, die öffentlichen Einnahmen des Automatenglücksspiels auf Ebene aller Gebietskörperschaften zu schätzen. In einem dritten Teil werden die öffentlichen Kosten für das kleine Glücksspiel diskutiert. Dabei kann dieser Beitrag kein allumfassendes, integratives Modell anbieten. Aber es sollen die Dimensionen der sozialen Kosten in bestimmten, nachvollziehbaren Bereichen dargestellt werden.

2. DAS KLEINE GLÜCKSSPIEL IN ÖSTERREICH

Debatten über das Verbot des Glücksspiels beziehen sich meist auf das so genannte „kleine“ Glücksspiel – einen Begriff, den das Glücksspielgesetz (GSpG) in dieser Form nicht kennt. Das

Verbot von Casinos oder Lotterien, von diversen Kartenspielen wie Poker oder Black Jack oder von Sportwetten (letztere stellen allerdings auch rechtlich kein „Glücksspiel“ dar) wird in der politischen Auseinandersetzung kaum andiskutiert. Verstanden wird unter dem „kleinen“ Glücksspiel meist landläufig das Automatenglücksspiel – also jene Handlung bei der ein/e Spieler/in Geld in einen Automaten wirft und eine Entscheidung über einen Gewinn oder einen Verlust ohne weitere Einflussnahme durch den/die Spieler/in durch ein Programm getroffen wird.

Gesetzlich findet sich seit der Doppelnovelle des GSpG des Jahres 2010 das Automatenglücksspiel an zwei Stellen. Einerseits im § 5 in Form von „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“. Diese stellen eine Ausnahme vom Glücksspielmonopol des Bundes dar – die Länder können dabei Glücksspielautomaten bewilligen, sofern die im § 5 des GSpG aufgezählten Anforderungen eingehalten werden. Diese umfassen „ordnungspolitische Anforderungen“, „besondere Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung“, „Geldwäscheporbeugung“ und „Aufsicht“, wobei alle diese Punkte ebenfalls im Bundesgesetz definiert werden. Prominente konkrete Anforderungen im Rahmen der angeführten Punkte sind Höchstesätze und Höchstgewinne, Abstände zwischen den Automatenaufstellungen, bestimmte Zutrittskontrollmaßnahmen, Ausschüttungsquoten der Automaten aber auch die Parteistellung des BMF in allen Angelegenheiten des § 5. In der gesetzlichen Ausgestaltung gelten allerdings für Automatensalons (mit zwischen 10 und 50 Automaten) strengere Vorschriften als für die sogenannte Einzelaufstellung, in der höchstens drei Automaten aufgestellt werden dürfen. Darüber hinaus existiert das Automatenglücksspiel auch in so genannten „Spielbanken“ (vgl. § 21 GSpG), landläufig „Casinos“ genannt. Hier darf um höhere Beträge gespielt werden. Die Spielbanken unterliegen dem Monopol des Bundes, bundesgesetzlich ist aber geregelt, dass an 15 (ehemals zwölf) Konzessionsstandorten die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank erteilt werden kann. Bis zum jetzigen Zeitpunkt werden die zwölf existierenden Spielbanken von der Casinos Austria AG betrieben. Dieses Automatenglücksspiel wird in der Debatte nicht als „kleines“ Glücksspiel verstanden. Von einem Verbot des Automatenglücksspiels in Form des „kleinen“ Glücksspieles in den einzelnen Ländern bleibt auch das Automatenglücksspiel in den Spielbanken unberührt.

Strukturell wird also neben dem Bundesmonopol (innerhalb dessen auch an Automaten gespielt wird) ein bundesgesetzlicher Rahmen vorgegeben, der einen Bereich des Glücksspiels vom Bundesmonopol ausnimmt und den Ländern – unter der Einhaltung bestimmter Mindestbestimmungen – die Möglichkeit gibt, Bewilligungen zu vergeben. Somit fällt die Ausgestaltung des „kleinen“ Glücksspiels innerhalb der Mindestanforderungen – bis zu einem etwaigen Verbot – in die Kompetenz des jeweiligen Landes. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung

der Doppelnovelle im Nationalrat haben vier Länder in ihren jeweiligen Landesgesetzen das „kleine“ Glücksspiel erlaubt, nämlich Wien, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich. Wien hat nun angekündigt, zwar nicht explizit von der Möglichkeit eines Verbotes Gebrauch zu machen, allerdings durch das Auslaufen der Vergaberegulungen, die Bewilligung von Automaten zu verunmöglichen. In Oberösterreich wurde das Verbot im März 2011 vom Landtag allerdings einstimmig aufgehoben (vgl. Der Standard, 10. März 2011), im Burgenland und in Salzburg sind ähnliche Schritte regelmäßig in Diskussion.

3. ÖFFENTLICHE EINNAHMEN DURCH DAS KLEINE GLÜCKSSPIEL

Allgemein werden als ökonomische Argumente des Glücksspiels private Gewinne, die aus den Gewinnen resultierenden privaten ArbeitnehmerInneneinkommen und öffentliche Steueraufkommen genannt. In diesem Teil des Beitrages soll nun versucht werden, die öffentlichen Einnahmen aus dem Automatenglücksspiel¹ abzuschätzen.

Der österreichische Glücksspielmarkt besteht auf einer aggregierten Ebene in erster Linie aus zwei mehrheitlich privaten Konzernen – der Casinos Austria AG und der Novomatic AG. Zwar werden selbstverständlich auch in den Einzelaufstellungen und Gastronomiebetrieben Gewinne erzielt, da diese jedoch meist in Form von kleinen- und mittleren Unternehmen organisiert sind und diese nicht der Veröffentlichungspflicht ihrer Jahresabschlüsse unterliegen. Für die beiden Großkonzerne kann allerdings analysiert werden, welcher Umsatz, welche Ergebnisse und somit welche Steuerleistung mit dem Automatenglücksspiel verbunden werden können.

Der weltweit agierende Novomatic-Konzern (der sich lt. Firmenbuch mehrheitlich nach wie vor im Privatbesitz des Gründers Johann Graf befindet) wies in den letzten beiden Jahren (vgl. Novomatic, 2011: 7 bzw. 52 und 97) die folgenden konsolidierten Geschäftszahlen (in Euro) aus:

Novomatic-Konzern	2009	2010
Umsatzerlöse	1.058.400.000	1.183.700.000
Jahresüberschuss	167.700.000	198.200.000
Einkommenssteuer	66.148.000	65.614.000

¹ In dieser Schätzung wird explizit vom Automatenglücksspiel und nicht vom „kleinen“ Glücksspiel ausgegangen. Dies ist insofern notwendig, als sich die erhobenen Zahlen aus der Sekundärliteratur über pathologisches und problematisches Spielverhalten ebenso am Automatenglücksspiel orientieren und eine Trennung der Zahlen zwischen Spielbanken und Landesausspielungen hier nicht seriös erscheint. Ausdrücklich muss aber festgehalten werden, dass ein Verbot der Landesausspielungen kein Verbot der Spielbankenautomaten nach sich zieht.

Nun verfügt die Novomatic AG allerdings über eine Vielzahl an Geschäftsbereichen und Tochterunternehmen (Betrieb von Casinos in Osteuropa und Südamerika, Betrieb von Sportwettencafés in Österreich), die nicht direkt mit dem kleinen Glücksspiel in Verbindung stehen. Ein Tochterunternehmen übernimmt jedoch die Produktion sowie die Vermietung und den Verkauf von Glücksspielautomaten, und zwar die AGI Austrian Gaming Industries GmbH. Diese ist somit jener Konzernteil, dessen Geschäft direkt wie indirekt das „kleine“ Glücksspiel ist. Deren Bilanzdaten zeigen sich lt. Firmenbuch² wie in der unten stehenden Tabelle ersichtlich. Da die Gesellschaft einem Gruppensteuervertrag unterliegt und die Umsätze in mehreren Ländern gemacht werden, kann nur aufgrund des anteiligen Umsatzes hochgerechnet werden, welcher Teil des Gewinnes in Österreich gemacht wird und welche Steuern dafür bezahlt werden müssten.

Austrian Gaming Industries GmbH	2008	2009
Umsatzerlöse gesamt	523.750.000	341.390.000
Umsatzerlöse im Inland	148.760.000	151.300.000
Jahresüberschuss vor Steuern anteilig	40.028.000	41.930.000
Einkommenssteuer anteilig	10.007.000	10.482.000

Für das Automatenglücksspiel der Casinos Austria AG kann eine Schätzung unkomplizierter abgegeben werden. Das gesamte inländische Spielergebnis in den Casinos findet sich direkt im Ergebnis der Casinos Austria AG. Internationale Beteiligungen, Lotteriegeschäfte und Gastronomie sind in anderen Gesellschaften des Konzerns organisiert. Gleichzeitig wird der Anteil des Automatenglücksspiels am Gesamtumsatz klar ausgewiesen. So kann auch anteilig geschätzt werden, welcher Teil der Einkommenssteuer aus den Einkommen des Automatenglücksspiels stammt.

Casinos Austria AG	2009	2010
Umsatz gesamt	276.042.000	258.822.000
Umsatz aus dem Automatengeschäft	137.171.000	123.745.000
Jahresüberschuss anteilig	22.719.000	43.726.000
Einkommenssteuer anteilig	7.573.000	14.575.000

Zu diesen Steuereinnahmen – die mit Sicherheit den eher kleineren Teil ausmachen – kommen jene Steuern, die im Glücksspielgesetz genannt werden. Es sind dies die Konzessionsabgabe (die sich aber nicht auf Automatenglücksspiele bezieht), die Spielbankabgabe (mit der Spielumsätze

² Die Zahlen stammen aus den im Firmenbuch veröffentlichten Jahresabschlüssen der Austrian Gaming Industries GmbH.

innerhalb von Spielbanken/Casinos besteuert wird) und die Glücksspielabgabe, die das Automatenspiel außerhalb der Spielbanken/Casinos besteuert. Das BMF sieht für *alle drei Abgaben* aus dem Glücksspielgesetz für das Jahr 2011 Bundeseinnahmen in Höhe von 275 Mio. Euro vor (vgl. BMF, 2010:7). In den Jahren davor waren 200 Mio. Euro für die Konzessions- und 75 Mio. Euro für die Spielbankabgabe veranschlagt. Die Konzessionsabgabe bezieht sich nicht auf das Automatenglücksspiel, somit bleiben 75 Mio. Euro für die Spielbankabgabe. Anteilig bleiben für die Spielbankabgabe aus dem Automatenglücksspiel für 2009 ca. 37,2 Mio. Euro. Die Glücksspielabgabe fällt zunächst dem Bund zu. Die Länder haben die Möglichkeit Zuschläge zur Glücksspielabgabe in Höhe von bis zu 150% Landesabgaben aufzuschlagen. Darüber hinaus wird die Glücksspielabgabe vom Bund in Form von Garantiebeträgen an die Länder weitergegeben, wenn diese mit ihren Zuschlägen bestimmte Einnahmen nicht erreichen (vgl. Schütze, 2011: 81). Diese Garantiebeträge betragen gem. § 22b FAG 2008, 55 Mio. Euro für Wien, 20 Mio. Euro für Niederösterreich, 8,4 Mio. Euro für Kärnten und 18,1 Mio. Euro für die Steiermark, somit gesamt 101,5 Mio. Euro. Ein Betrag von 150% dieser Einnahmen markiert den Rahmen für etwaige zusätzliche Steuereinnahmen für die Länder.

Gesamt können somit die öffentlichen Einnahmen (aller Ebenen) eines Jahres aus dem kleinen Glücksspiel wie folgt geschätzt werden.

Art der Steuer	Betrag
Körperschaftssteuer (Erfolg 2009)	18.000.000
Spielbankabgabe (Voranschlag 2011)	37.200.000
Glücksspielabgabe (Garantiebeträge)	101.500.000
Glücksspielabgabe (Landeszuschläge)	152.250.000
Gesamtbetrag	308.950.000

4. ÖFFENTLICHE FOLGEKOSTEN DES KLEINEN GLÜCKSSPIELS

In der bisherigen öffentlichen Debatte werden die Kosten des Glücksspiels weitgehend mit den Kosten der pathologischen Ausprägung des Spiels, mit der Spielsucht gleichgesetzt. Aber auch in diesem Betrachtungsabschnitt erscheint eine umfassende Folgekostenabschätzung insofern nur schwer machbar, als die „Folgen pathologischen Spielens [...] weitläufig und vielfältig, [...] seelischer, gesundheitlicher, existenzieller und rechtlicher Natur“ (Fischer/Schreiberhuber, 2011: 10) sind, und die einzelnen Folgebereiche dieser Kategorien wiederum vielschichtig und oft nicht direkt bezifferbar sind.

Mithilfe von Erfahrungsberichten der Spielsuchthilfe ist es aber möglich einerseits zu definieren, zu welchem Anteil Spielsucht aus dem Automatenglücksspiel (das zu einem großen Teil in Landesausspielungen organisiert ist) resultiert und wie vielen Spielsüchtigen welche persönlichen Konsequenzen aus dem pathologischen Spiel erwachsen. Für bestimmte Teilbereiche kann dann anhand von Schätzungen der Anzahl der Spielsüchtigen in ganz Österreich dargestellt werden, was der öffentliche Sektor für eine ganz bestimmte Folgeerscheinung der Spielsucht an Ausgaben zu leisten hat. Diese werden nicht alle Kosten abdecken, aber zumindest ein Bild der Dimensionen zeichnen.

In diesem Kapitel werden vier Aspekte der Folgekosten bzw. Verteilungseffekte des Automatenglücksspiels untersucht: Arbeitslosigkeit, Therapie, Beschaffungskriminalität und Vorstrafen sowie Verschuldung. Die Kosten für diese Bereiche werden von unterschiedlichen Stellen geleistet und kommen teilweise aus der selbstverwalteten Sozialversicherung. Jedoch stellen auch die Ausgaben des Sozialversicherungssektors öffentlichen Ausgaben dar, sodass auch eine Berücksichtigung dieser Kosten berechtigt erscheint.

Um Folgekosten abschätzen zu können müssen zunächst die Dimensionen des Phänomens der Spielsucht abgesteckt werden. Hier gibt es – je nach Interessengruppe – höchst unterschiedliche Schätzungen. Die Casinos Austria sprechen von „0,11 % bis 0,19% der Bevölkerung“, die Spielsuchthilfe von „1,5% der erwachsenen Bevölkerung“, der grüne Parlamentsklub von 160.000 Süchtigen und weiteren 240.000 Gefährdeten (vgl. Die Grünen, 2010: 3). Eine repräsentative Erhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) weist für Deutschland eine Zahl von 0,45% der 16-65jährigen Bevölkerung mit pathologischem Spielverhalten, sowie 0,64% der 16-65jährigen Bevölkerung mit problematischem Spielverhalten aus (vgl. BZgA, 2010: 58). Im Vergleich mit anderen Staaten, wären übrigens alle angegebenen Werte denkbar. Stöver (vgl. 2006: 5) gibt internationale Vergleichswerte zwischen 0,15% (Norwegen) über 0,8% (Schweiz) bis 1,7% (Spanien) an. Dies sind aber bei weitem noch nicht die höchsten Werte. Eine Studie für den US-Bundesstaat Louisiana zeigte in den 90er-Jahren sogar auf, dass „4,8% der Erwachsenen über 21 Jahren pathologisches Spielen aufwiesen“ (Bühringer/Türk, 2000: 61). Aus der Sicht von Köberl/Prettenthaler (2009: 35) ist „bezüglich der pathologischen Spieler[Innen] entsprechend der internationalen Literatur mit einer Prävalenzrate von 0,5 bis 2 %“ zu rechnen. Hierbei wird auch auf die Ausführungen von Gasser/Steiner (2007) bei einer Enquete im steirischen Landtag verwiesen, wonach die Schweiz (mit einem Wert von 0,8%) in Bezug auf pathologisches Spielverhalten gut mit Österreich vergleichbar wäre (vgl. Köberl/Prettenthaler, 2009: 36). Eine aktuelle, repräsentative Erhebung des Zentrum für interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) in Hamburg aus dem Jahr 2011 weist für

Österreich bei einem 95%igen Konfidenzintervall einen Wert von 0,46%-0,86% und somit zwischen 26.871 und 50.166 (Mittelwert: 38.519) pathologische SpielerInnen in Österreich aus (vgl. Buth, 2001: 162).

Diese Schätzungen bilden eine teils enorme Bandbreite ab. In den folgenden Schätzungen werden nun die mittleren Werte, nämlich jene aus den Studien für die Schweiz, Deutschland und Österreich verwendet. Bei Verwendung der aktuellen Bevölkerungsstatistik ergibt sich – bei Heranziehung der unterschiedlichen Schätzungsszenarien – das untenstehende Bild in Absolutzahlen.³ Darüber hinaus sind laut Spielsuchthilfe 84,2 % der Spielsüchtigen automaten spielabhängig (vgl. Horodecki, 2009: 31), was auch bereits in der folgenden Tabelle berücksichtigt wurde. In den folgenden Analysen werden die Zahlen somit immer nur für jene Personen ausgewiesen, für die das Automaten spiel das die Spielsucht auslösende Moment war.

Quelle	Spielsüchtige gesamt	Spielsüchtige Automaten spiel
BzGA/Deutschland	25.500	21.476
ZIS/Österreich	38.519	32.432
Stöver/Schweiz	53.500	44.792

a. Arbeitslosigkeit

Mit diesen Zahlen als Basis soll nun der Aspekt der Arbeitslosigkeit und seiner direkten öffentlichen Kosten verbunden werden. Laut Spielsuchthilfe geben 22,4 % der Hilfe suchenden Spielsüchtigen den Arbeitsplatzverlust als Folge ihres Spielens an (vgl. Horodecki, 2009: 32). Anhand dieser Zahlen kann hochgerechnet werden, wie viele Spielsüchtige (in den jeweiligen Basisszenarien) von der Suchtfolge des Arbeitsplatzverlustes betroffen sind. Nun ist evident, dass der Verlust des Arbeitsplatzes an sich unterschiedliche Folgen haben kann und je nach Schwere der Abhängigkeit auch unterschiedliche öffentliche Kosten verursacht. Diese können von der reinen Belastung der Arbeitslosenversicherung in Form von Arbeitslosengeld, über Kurs- und Umschulungsmaßnahmen, bis zur Notstandshilfe oder zur bedarfsorientierten Mindestsicherung reichen. Grundsätzlich wird bei Vorliegen entsprechender Versicherungszeiten Arbeitslosengeld für eine Dauer von 20 Wochen bezahlt, diese kann auch verlängert werden bzw. können Sonderleistungen für unterhaltspflichtige Personen vorliegen. Wird davon ausgegangen, dass 22,4% der Spielsüchtigen ihre Arbeit verloren haben und das Mindestmaß an Leistungen erhalten (20 Wochen Arbeitslosengeld) so ergibt dies für die verschiedenen Basisszenarien die Zahlen der untenstehenden Tabelle. Dabei wurde auch das

³ Diese Zahlen beziehen sich lediglich auf pathologische SpielerInnen. Die Zahl von Menschen mit problembehafteten Spielverhalten (die keine Suchtmerkmale vorweisen, aber sehr wohl von den Folgen des Spiels erfasst werden können) liegt in allen Fällen höher.

durchschnittliche Nettoeinkommen der Spielsüchtigen von 1.396 Euro netto (vgl. Horodecki, 2009: 30) berücksichtigt. Dies entspricht einem Bruttobezug von 1973,30 Euro, was wiederum – ohne etwaige Familienzuschläge – einem Arbeitslosengeldtagsatz von 29,93 Euro für 20 Wochen entspricht.

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	4.816	20.180.003
ZIS/Österreich	7.265	30.441.803
Stöver/Schweiz	10.080	42.237.216

Diese Berechnung deckt lediglich die Grundvariante des Arbeitslosengeldes ab – insbesondere Familienzuschläge, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Tatsache, dass mit steigenden Versicherungsjahren der zeitliche Anspruch des Bezuges des Arbeitslosengeldes steigt, wurden hier nicht berücksichtigt.

b. Psychosomatische Erkrankungen

Ein weiterer Aspekt der im Rahmen der Auswirkungen von Glücksspielsucht noch relativ einfach zahlenmäßig dargestellt werden kann, sind die Kosten von Therapien. Hier bezuschussen die Gebietskrankenkassen – so eine ärztliche Diagnose vorliegt – bis zu 50 Sitzungen mit einem Betrag von je 21,80 Euro. Darin sind keine Überweisungskosten und auch noch keine direkte Suchttherapie enthalten, sondern die Behandlung von psychosomatischen Beschwerden, die als Resultat des pathologischen Spielverhaltens auftreten. Laut Bericht der Spielsuchthilfe sind solche Beschwerden im Jahr 2009 bei 21,6 % der pathologischen SpielerInnen aufgetreten. Unter der Annahme, dass diese Menschen – bei denen zweifelsohne eine therapeutische Behandlung sinnvoll wäre – auf eigene Faust eine Therapie der psychischen Nebeneffekte beginnen und diese – nur im Standardrahmen – von den Krankenkassen bezuschusst wird, ergeben sich die folgenden Kosten:

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	4644	5.061.960
ZIS/Österreich	7005	7.635.450
Stöver/Schweiz	9720	10.594.800

c. Beschaffungskriminalität und Vorstrafen

Die Fälle, in denen aus der Spielsucht Beschaffungskriminalität und Vorstrafen resultieren schlagen überraschend hoch zu Buche. 16,9 % der befragten pathologischen SpielerInnen geben

an der Beschaffungskriminalität verfallen zu sein, 8,2 % wurden bereits mit Vorstrafen belegt (vgl. Horodecki, 2009: 32). Bezüglich der Kosten der Beschaffungskriminalität liegt eine sehr umfangreiche Schätzung von Köberl/Prettenthaler vor. Im ersten Halbjahr 2007 und im zweiten Halbjahr 2006 wurden 74 Gerichtsakten untersucht, die einen Hintergrund der Beschaffungskriminalität aufwiesen. Dabei wurden mehrere Varianten gerechnet, in der konservativeren, zurückhaltenden Schätzung wurden nur jene Kosten zu 100% zugerechnet, die „eine hohe Wahrscheinlichkeit bezüglich der Kausalität“ (Köberl/Prettenthaler, 2009: 111) gezeigt haben und bei allen anderen Akten nur 50% der Kosten zugerechnet wurden. Geht man bei allen Fällen von direkter Kausalität aus, wären die geschätzten Kosten dementsprechend höher. Nichtsdestotrotz wurden hier nur Fälle untersucht „in denen die Beute entweder direkt zur Befriedigung der Spielsucht verwendet wurde oder zur Bestreitung des Lebensunterhalts diente, nachdem die Täter[Innen] ihr Geld [...] verloren hatten“ (Köberl/Prettenthaler, 2009: 108).

Die AutorInnen veranschlagen in dieser besagten Kostenschätzung Fälle Gesamtkosten von 1.465.800 Euro (vgl. Köberl/Prettenthaler, 2009: 121). Darin enthalten sind Kosten für die Exekutive (Einsatzzeiten, Niederschriften), RichterInnen, StaatsanwältInnen, SchriftführerInnen und Verfahrenshilfe, sonstige Nettokosten (Schöffengebühren, Gutachter, Dolmetscher, etc...) und im Falle von bedingten oder unbedingten Haftstrafen die Kosten für die Haft und die Bewährungshilfe. Nun steht außer Frage, dass die Kosten – auch abhängig von der Schwere des Deliktes – von Fall zu Fall unterschiedlich sein mögen. Im Durchschnitt ergeben sich allerdings Kosten pro Fall von 19.808 Euro, die – wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Schwere der Delikte und das Ausmaß der Strafen in der Steiermark mit jenen in ganz Österreich verglichen werden können – auch auf die Zahlen in Österreich hochgerechnet werden können. Bei Verwendung dieser Durchschnittszahl ergeben sich in den unterschiedlichen Basisszenarien die folgenden Kosten:

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	1763	34.921.504
ZIS/Österreich	2659	52.669.472
Stöver/Schweiz	3864	76.538.112

Diese Zahlen wurden – wie bereits weiter oben angesprochen – mit der zurückhaltenden Schätzung berechnet. Außerdem ist anzumerken, dass lediglich mit jener Quote von Personen gerechnet wurde, die Angaben bereits Vorstrafen ausgefasst zu haben. Das Phänomen der (unentdeckten oder zumindest unbestraften) Beschaffungskriminalität scheint – den Zahlen der

Spielsuchthilfe zu Folge – doppelt so hoch zu sein. Die sozialen und privaten Kosten dieser Kriminalität wurden hierbei nicht berücksichtigt.

d. Verschuldung

Den in diesem Beitrag umfassendsten Folgeeffekt des Glücksspiels stellt die Verschuldung der Spielenden dar, rund 85,1% der Spielsüchtigen waren 2009 in Folge ihrer Spielsucht verschuldet (vgl. Horodecki, 2009: 31). Dabei wurde eine durchschnittliche Verschuldung von 44.834 Euro festgestellt, während – wie bereits weiter oben angesprochen – das durchschnittliche Monats-Nettoeinkommen 1.396 Euro betrug. Das Ausmaß der Verschuldung im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatseinkommen zeigt bereits das immense finanzielle Ausmaß der Spielsucht, darüber hinaus ist hier ein massiver Umverteilungsaspekt des Glücksspiels zu erkennen. Die durchschnittlichen SpielerInnen gehören einer Einkommensklasse im Bereich des Medianeinkommens der unselbstständig Beschäftigten an, durch ihre Verschuldung wird einerseits Kaufkraft von dieser für den Konsum nicht unterdurchschnittlich relevanten Gruppe weggenommen und andererseits in Richtung des Bankensektor umverteilt. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Sollverzinsung von 9,5% (vgl. Kollmann/Ruprecht/Prantner, 2009: 1) bedeutet dies, dass alleine die monatliche Zinsbelastung 25,4 % des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens beträgt. In absoluten Zahlen heißt dies – wiederum bei Heranziehung unterschiedlicher Basisszenarien – folgendes:

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	18.297	77.929.002
ZIS/Österreich	27.600	117.554.748
Stöver/Schweiz	38.295	163.107.213

Die Zahlen zeigen hier, dass auch bei konservativen Schätzungen Jahr für Jahr zumindest knapp 78 Mio. Euro alleine durch das Automatenglücksspiel von Menschen mit mittleren Einkommen in Richtung des Bankensektors umverteilt werden, wobei sich diese Zahlen nicht auf die Gruppe der SpielerInnen mit mittlerem Einkommen bezieht, sondern *ausschließlich* auf pathologische SpielerInnen. Dieser Umstand stellt mit Sicherheit keinen verteilungspolitisch anzustrebenden dar, wengleich er für den öffentlichen Sektor keine direkten Folgekosten mit sich zieht.

5. CONCLUSIO

Augenscheinlich birgt das Automatenglücksspiel (das in Österreich größtenteils in Form des „kleinen“ Glücksspiels) organisiert ist, von allen Glücksspielarten das größte Suchtrisiko in sich. 84,2% der Spielsüchtigen kommen aus diesem Bereich, in Deutschland „stammen 40% aller für Spielautomaten getätigten Geldeinsätze von Personen, die ein pathologisches Spielverhalten aufweisen (Stöver, 2006: 8).

Die Steuereinnahmen aus dem Automatenglücksspiel wurden in diesen Beitrag aus der Körperschaftssteuer der Glücksspielkonzerne und den Steuern gemäß Glücksspielgesetz (Spielbankabgabe und Glücksspielabgabe) zusammengesetzt. Dabei wurden die Körperschaftssteuereinnahmen anteilig mithilfe des Umsatzes durch Automaten im Inland geschätzt, ebenso die Spielbankabgabe. Die Glücksspielabgabe wurde aus den Landesgarantiebeträgen und den Aufschlägen errechnet, was eine jährliche maximale Einnahmenschätzung auf Ebene aller Gebietskörperschaften von 308,9 Mio. Euro ergab.

Die Folgekosten der Spielsucht aus dem Automatenglücksspiel sind in vielen Bereichen nicht klar greifbar. So zB kann nicht festgestellt werden, wie stark sich zB abgebrochene Ausbildungen von jugendlichen Spielsüchtigen in Ausgaben niederschlagen, auch kann nicht dargestellt werden, welche öffentlichen und sozialen Kosten dadurch ausgelöst werden, dass Frauen mit spielsüchtigen Lebenspartnern 10,5x häufiger Opfer häuslicher Gewalt werden, als Frauen mit nicht-spielsüchtigen Lebensgefährten (vgl. Fischer/Schreiberhuber, 2010: 12). Die privaten Folgekosten von langfristiger Arbeitslosigkeit oder Beschaffungskriminalität konnten nicht berücksichtigt werden

In diesem kurzen Beitrag konnten für exakt 3 Bereiche öffentliche Kosten und für einen Bereich Umverteilungseffekte des Automatenglücksspiels dargestellt werden. Bei der defensivsten aller Schätzungen belaufen sich die öffentlichen Kosten alleine für

- Arbeitslosengeld in der gesetzlich kürzesten Ausprägung (20 Wochen)
- Zuschüsse der Kassen für therapeutische Behandlung
- Exekutiv- und Vollzugskosten in Folge von Beschaffungskriminalität

auf einen Betrag von jährlich 60,1 Mio. Euro. Bei Verwendung des Mittelwertes der aktuellsten österreichischen Studie liegt dieser Betrag bei 90,6 Mio Euro, bei Umlegung der Zahlen aus der Schweiz bei 129,4 Mio Euro. Darüber hinaus setzt der Kreditsektor jährlich zwischen 78 und 163 Mio. Euro durch pathologische, verschuldete SpielerInnen um.

Eine ausreichende Datenlage, die eine rein ökonomische Antwort auf die Frage des für und wider des kleinen Glücksspiels gibt, konnte nicht erreicht werden. Dazu müssten aber mit komplexeren Modellen Folgekosten verschiedenster Bereiche miteinbezogen werden. Häusliche Gewalt, Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, nicht geahndete Beschaffungskriminalität, Bildungsabbrüche sind wie gesagt nur einige davon. Nicht pathologische, aber problembehaftete SpielerInnen blieben in diesem Beitrag unbeachtet – wenngleich davon auszugehen ist, dass auch diese – ohne pathologisch süchtig zu sein – von Folgen betroffen sein können. Allerdings halten sich die Kosten bzw. Umverteilungseffekte der wenigen aufgegriffenen Bereiche – bei Verwendung der Schweizer Zahlen – bereits jetzt mit den öffentlichen Einnahmen die Waage. Bei umfassender und wirklich integrativer Betrachtung aller möglichen Folgekosten (auch der indirekten, privaten und sozialen) lässt sich ein ökonomischer Gesamtnutzen der Legalisierung des kleinen Glücksspiels wohl nur schwer argumentieren.

6. Literatur

Bühringer, Gerhard/Türk, Dilek (2000): Geldspielautomaten – Freizeitvergnügen oder Krankheitsverursacher? Ergebnisse empirischer Studien von 1984 bis 1997, Göttingen.

Bundesministerium für Finanzen (2010): Bundesvoranschlag 2011 – Teilheft 16 – Öffentliche Abgaben, Wien.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2010): Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009 – Ergebnisse aus zwei repräsentativen Befragungen, Köln.

Buth, Sven (2011): Wissen, Einstellungen, Prävalenzen – Empirische Daten zum Ausmaß der Glücksspielsucht in der Bevölkerung und zur Bewertung von Präventionsmaßnahmen, in: Kalke, Jens/Buth, Sven/Rosenkranz, Moritz/Schütze, Christian/Oechsler, Harald/Verthein, Uwe (2011): Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich – empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht, Freiburg, 139-188.

Casinos Austria AG (2011): Geschäftsbericht 2010, Wien.

Die Grünen (2010): Schwarzbuch kleines Glücksspiel – Daten und Fakten für verantwortungsbewusste Verhandlungen im Finanzausschuss des Nationalrates, Wien.

Fischer, Gabriele/Schreiberhuber, Anita (2010): Spielsucht in Österreich, <http://www.sucht-news.at/content/docs/Spielsucht%20in%20Österreich.pdf>, abgerufen am 10.08.2011.

Horodecki, Izabela (2010): Tätigkeitsbericht der Spielsuchthilfe 2009, Wien.

Köberl, Judith/Prettenthaler, Franz (2009): Kleines Glücksspiel – großes Leid? Empirische Untersuchungen zu den sozialen Kosten des Glücksspiels in der Steiermark, Graz.

Kollmann, Michaela/Rupprecht, Benedikta/Prantner, Christian (2009): Zinsen und Kontospesen bei Gehaltskonten, Arbeiterkammer Wien.

Novomatic AG (2011): Geschäftsbericht 2010, Gumpoldskirchen.

Schütze, Christian (2011): Strukturen, Angebote und Spielerschutz, in: Kalke, Jens/Buth, Sven/Rosenkranz, Moritz/Schütze, Christian/Oechsler, Harald/Verthein, Uwe (2011): Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich – empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht, Freiburg, 61-95.

Stöver, Heino (2006): Glücksspiele in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zur Teilhabe und Problemlage des Spielens um Geld, Bremen.

ZEITUNGS- UND ZEITSCHRIFTENARTIKEL

Der Standard (2011): SPÖ Wien stimmte überraschend für Verbot des kleinen Glücksspiels, 29. Mai 2010.

Der Standard (2011): Landtag legalisiert kleines Glücksspiel, 10. März 2011.

GESETZESTEXTE:

Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008**), idF BGBl 73/2010.

Bundesgesetz über die Regelung des Glücksspielwesens (**Glücksspielgesetz – GSpG**), idF BgBl 73/2010.